



Marktgemeinde Auersthal

2214 Auersthal, Hauptstraße 88
Pol. Bezirk Gänserndorf, NÖ

Förderungsrichtlinien für die Ortskernförderung Sanierungscoach ab dem Kalenderjahr 2026

Allgemeine Infos:

Nachhaltige Sanierung als Aufgabe der Jetztzeit!

Bei einigen Objekten stellt sich die Frage, welche Sanierungsmaßnahmen sinnvoll sind. Dafür gibt es eigene Sanierungscoaches die Sie in dieser Sache beraten.

Sanierungscoaches sind firmen- und produktunabhängig, weil sie keine Bauleistungen anbieten und Produkte verkaufen. Die Coaches sind planungsbefugt, entweder als Architekten, planende Baumeister oder als technische Büros. Darüber hinaus sind sie erfahrene Nachhaltigkeits-Experten. Folgende Leistungen bieten die Sanierungscoaches an:

- Beratung zu energetischer Sanierung und Denkmalschutz
- Erstellung eines maßgeschneiderten Sanierungsplans
- Kosten- und Zeitmanagement für alle Bauphasen
- Unterstützung bei der Beantragung von staatlichen Förderungen
- Koordination der beteiligten Gewerke und Handwerker
- Unterstützung bei der Baustellenüberwachung

Weitere Informationen sowie die Buchung eines Sanierungscoaches ist über die Homepage www.baurettungsgasse.net möglich.

Die Marktgemeinde Auersthal fördert die Inanspruchnahme eines Sanierungscoaches mit 75% der Kosten bzw. max. € 300,00.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Wohnhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser) zu verstehen. (keine Wohnhausanlagen)
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Ortsgebiet der Marktgemeinde Auersthal befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Auersthal haben.
4. Förderungswerber müssen den Eigentumsnachweis über das förderwürdige Objekt erbringen (Kaufvertrag) soweit dies nicht bekannt ist.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.

- Über den Förderantrag wird in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates befunden und das Ergebnis wird daher auch öffentlich kundgetan.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Förderung kann nur für Objekte beantragt werden, welche sich im Ortsgebiet von Auersthal befinden. Gefördert wird die mit Rechnung belegte Inanspruchnahme eines Sanierungscoachs in Höhe von 75% der Beratungskosten bis maximal € 300,00.

Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag (Vordruck liegt im Gemeindeamt auf)
- Rechnung über die Leistung des Sanierungscoachs bzw. eines befugten Unternehmens
- Beratungsprotokoll
- Zahlungsnachweis

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach dieser Richtlinie sind mittels des bei der Marktgemeinde Auersthal aufgelegten Förderungsantrages schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 2.1. Eigentumsnachweis der Liegenschaft, für die die Förderung beantragt wird.
 - 2.2. Rechnung über die Inanspruchnahme des Sanierungscoachs
 - 2.3. Beratungsprotokoll
 - 2.4. Zahlungsnachweis
3. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeinderat.
4. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
5. Für die Auszahlung des Förderungszuschusses ist vom Förderungswerber die entsprechende Bankverbindung (IBAN, Bankleitzahl, Kreditinstitut) bekannt zu geben.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Zuweisung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde Auersthal. Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Auersthal. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2025 beschlossen wurden, gelten ab 1.1.2026 und sind bis 31.12.2026 gültig.

Veröffentlichung

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb betreiben wir unsere Aktivitäten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit.

Wir weisen daher darauf hin, dass über Ihren Förderantrag in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates entschieden und diese Entscheidung im Sitzungsprotokoll dokumentiert wird. Dieses Protokoll ist a) von jedermann einsehbar und wird b) auf der Homepage der Marktgemeinde Auersthal veröffentlicht.

Sie erklären daher mit Ihrer Unterschrift auf dem Förderantrag die Zustimmung zur Veröffentlichung Ihrer auf dem Förderantrag befindlichen Daten.

Der Bürgermeister
e.h.Ing. Erich Hofer

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Auersthal (www.auersthal.at) heruntergeladen werden!

Für weitere Auskünfte oder bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt.